

## Examenskurs Allgemeines Vertragsrecht

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

#### – Übersicht und Fälle –

#### I. Die AGB als Vertragsbestandteil

Vor der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 war das Recht der AGB im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) geregelt. Mit der Reform wurden die Regelungen des AGBG mit kleinen Änderungen in die §§ 305 ff. BGB übernommen.

Nach der **gesetzlichen Definition** sind AGB für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt (§ 305 I 1 BGB; vgl. aber auch § 310 III Nr. 1 und 2 BGB). Vertragsbedingungen sind alle Bestimmungen, die den Inhalt eines Vertrages gestalten, wobei Art und Rechtsnatur des Vertrages unerheblich sind; auch einseitige Erklärungen sind erfasst, wenn sie der inhaltlichen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses dienen (z.B. Vollmachtserteilung an den Verwender im Rahmen eines Kaufvertrages). Die Bedingungen sind vorformuliert, wenn sie zeitlich vor dem Vertragsschluss vorliegen, wobei keine Identität zwischen Aufsteller und Verwender vorausgesetzt wird. Ferner reicht aus, wenn die ausgearbeitete Klausel nur aus dem Gedächtnis in den Vertragstext übernommen wird.

Die AGB gelten gegenüber der anderen Partei nur, wenn und soweit sie **Bestandteil des Vertrags werden**. Bestandteil des Vertrages werden sie, wenn sie Bestandteil des Angebots des Verwenders sind und sich die andere Partei mit ihrer Geltung zumindest stillschweigend einverstanden erklärt. Ob dies der Fall ist, richtet sich grundsätzlich nach § 305 II BGB (vgl. aber auch § 310 I BGB, ferner § 305 III BGB und § 305a BGB). Danach werden AGB grundsätzlich nur dann Bestandteil des Angebots, wenn der Verwender schriftlich oder mündlich ausdrücklich auf sie hinweist. Bereitet ein ausdrücklicher Hinweis unverhältnismäßige Schwierigkeiten, reicht ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses; dem Kunden ist dabei nicht zuzumuten, die Wände nach ausgehängten AGB abzusuchen. Außerdem muss die andere Partei die Möglichkeit haben, sich in zumutbarer Weise von dem Inhalt der AGB Kenntnis zu verschaffen. Hierzu gehören z.B. die Lesbarkeit der Klauseln, die Verständlichkeit der AGB (keine Fachausdrücke / Mindestmaß an Übersichtlichkeit), und ein zur Bedeutung des Geschäfts nicht unverhältnismäßiger Umfang. Klauseln, mit denen die andere Partei nicht zu rechnen brauchte („Überrumpelungseffekt“), werden nicht Vertragsbestandteil (§ 305c I BGB). Vorrang vor den AGB haben dabei immer Individualabreden (§ 305b BGB) (z.B. Vereinbarung bestimmter Lieferzeit gegenüber einer Klausel, wonach Liefertermine unverbindlich sind, vgl. BGHZ 92, 24). Bleiben bei der am objektiven Inhalt und typischen Sinn der Klausel orientierten Auslegung Zweifel, geht dies zu Lasten des Verwenders (§ 305c II BGB). Im Zweifel ist daher der dem Kunden günstigeren Auslegung der Vorzug zu geben, da der Verwender sich klarer hätte ausdrücken können und müssen.

## II. Inhaltskontrolle der AGB

Vom Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle sind gemäß § 307 III 1 BGB mit dem Gesetz übereinstimmende Klauseln, sowie Leistungsbeschreibungen, Preisvereinbarungen und reine Zahlungsbedingungen ausgenommen. Die §§ 305 ff. BGB dienen nämlich nicht der Festlegung der vertraglichen Leistungen bzw. der Kontrolle der Angemessenheit der Preise.

Die §§ 305 ff. BGB enthalten drei Vorschriften über unwirksame Klauseln: Nach der **Generalklausel** des § 307 BGB sind solche Bestimmungen unwirksam, die die andere Vertragspartei entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 II Nr. 1 BGB) ist anzunehmen, wenn die Klausel von einem – auch ungeschriebenen – Rechtsgrundsatz abweicht, der auf einem Gerechtigkeitsgebot und nicht nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht. Gefährdung des Vertragszwecks durch Einschränkung wesentlicher Vertragsrechte oder -pflichten (§ 307 II Nr. 2 BGB) liegt bei der Beseitigung sog. „Kardinalpflichten“ vor, wobei es sich nicht um Hauptpflichten handeln muss; auch die Beschränkung von den Kunden begünstigenden Nebenpflichten kann zur Unwirksamkeit führen (Bsp.: Haftungsausschluss für Konstruktionsfehler, für unsachgemäßes Einfüllen von Heizöl, für grundlegende Mängel der betrieblichen Organisation wie z.B. Pflicht eines KFZ-Herstellers zur Auslieferungskontrolle).

Außerdem enthält § 308 BGB einen Katalog von einzeln aufgezählten verbotenen Klauseln, wobei es sich allerdings um Verbote **mit Wertungsmöglichkeit** handelt, d.h. die Klauseln sind nur dann unwirksam, wenn sie außerdem bestimmte Merkmale wie "unangemessen" oder "unzumutbar" aufweisen.

Schließlich sind in § 309 BGB die Klauselverbote **ohne Wertungsmöglichkeit** zusammengefasst; die einzelnen dort aufgezählten Bestimmungen sind immer und ohne zusätzliche Wertungsmerkmale unwirksam. In der gutachtlichen Prüfung eines Falles muss man die Reihenfolge umkehren (s.u.).

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages (§ 306 I BGB). Unzulässig ist nach h.M. eine sog. **geltungserhaltenden Reduktion**, d.h. die Aufrechterhaltung einer Klausel bei einem teilweisen Verstoß in reduziertem Umfang, der dem Gesetz entspricht (Bsp.: Eine Klausel, in der die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder die Haftung überhaupt ausgeschlossen wird und die deshalb nach § 309 Nr. 7 BGB unwirksam ist, kann nicht für den Fall einer leichten Fahrlässigkeit aufrechterhalten werden).

## III. Einschränkungen

Die §§ 305 ff. BGB sollen in erster Linie den Verbraucher schützen; deshalb ist der persönliche Anwendungsbereich einiger Vorschriften eingeschränkt. Die Regelungen zur Einbeziehung von AGB in den Vertrag (§ 305 II BGB) und die beiden Verbotskataloge (§§ 308, 309 BGB) gelten nicht, wenn der Verwender die AGB gegenüber einem Unternehmer oder der öffentlichen Hand benutzt (§ 310 I BGB). In sachlicher Hinsicht gelten die §§ 305 ff. BGB nicht bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie bei Tarifverträgen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen; bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen (§ 310 IV BGB).

## IV. Prüfungsschema

### 1. Anwendbarkeit der § 305 ff. BGB

#### a) § 310 IV BGB

keine Anwendung auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen

#### b) § 305 I BGB

handelt es sich überhaupt um AGB ?

aa) Vertragsbedingungen

bb) für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert – beachte § 310 III Nr. 2 BGB

cc) einseitig gestellt – beachte § 310 III Nr. 1 BGB

dd) nicht im Einzelnen zwischen den Parteien ausgehandelt

#### c) § 306a BGB

auch bei Umgehung durch anderweitige Gestaltung

### 2. Ist die Klausel Vertragsbestandteil geworden?

#### a) § 305 II BGB (Beachte § 310 I BGB – dann Geltung der §§ 145 ff. BGB)

einbezogen in den Vertrag

aa) ausdrücklicher Hinweis, ggf. stattdessen deutlich sichtbarer Aushang

bb) Möglichkeit der Kenntnisnahme in zumutbarer Weise

cc) Einverständnis mit der Geltung (kann auch stillschweigend erklärt werden)

#### b) § 305c I BGB

keine „überraschenden“ Klauseln

### 3. Auslegung von AGB

#### a) § 305b BGB

Individualabreden haben Vorrang

#### b) § 305c II BGB (*an der relevanten Stelle zu prüfen*)

Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders

### 4. Inhaltskontrolle

#### a) § 307 III 1 BGB

von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelung

(z.B. nicht Preise; aber Preisänderungsklausel)

#### b) § 309 BGB (Unanwendbarkeit nach § 310 I BGB?)

Klauseln ohne Wertungsmöglichkeit, Unwirksamkeit also unabhängig von konkretem Einzelfall

#### c) § 308 BGB (Unanwendbarkeit nach § 310 I BGB?)

Klauseln mit Wertungsmöglichkeit, Unwirksamkeit also abhängig von Wertung des konkreten Einzelfalls

#### d) § 307 BGB

Generalklausel (Auffangtatbestand, beruht auf Grundsatz von Treu und Glauben)

### 5. Rechtsfolge bei einer unwirksamen Klausel

#### a) § 306 I BGB

ändert nichts an der Wirksamkeit des übrigen Vertrages

#### b) § 306 II BGB

dispositives Gesetzesrecht tritt an die Stelle der unwirksamen Klausel

#### c) § 306 III BGB

Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bei unzumutbarer Härte

## V. Fälle

**Fall 1 – Rohrreinigung.** Als bei der Rentnerin R das Abflussrohr in der Küche völlig verstopft war, ging sie bei dem am selben Ort ansässigen Unternehmen U vorbei, das sich gewerbsmäßig mit Rohrreinigungs- und Rohrinspektionsarbeiten befasst. Dort unterzeichnete sie ein Formular „Auftrag für Rohrreinigungsarbeiten“, in dessen Bedingungen sich unter anderem die Preisbemessungsklausel „Kfz-Kostenanteil pro Anfahrt pauschal ohne Mehrwertsteuer 50 Euro, mit Mehrwertsteuer 59,50 Euro“ fand. Noch am selben Tag kommt ein Monteur der Firma U zur Reinigung des Abflussrohres. Aufgrund des Auftrags verlangt er für die 30 Minuten dauernde Reinigung 40 Euro zuzüglich der Kostenpauschale für die Anfahrt in Höhe von 59,50 Euro. R ist der Ansicht, dass letzterer Betrag angesichts der kurzen Fahrstrecke doch unverschämte hoch sei und sie durch die Klausel in dem Auftragsformular unangemessen benachteiligt werde. U verlangt dennoch Zahlung. Zu Recht? (vgl. BGH, NJW 1992, 688 f)

**Fall 2 – Gekauft wie besichtigt.** K kauft mit Formularvertrag vom 12.6.2006 vom Autohändler V einen gebrauchten PKW für 10.000 Euro. Der Vertrag enthält die Klausel: „gebraucht, wie besichtigt und unter Ausschluss jeder Gewährleistung“. Nach Übernahme des PKW stellt K einen enormen Ölverbrauch des Wagens fest. In der Werkstatt erfährt er, dass ein neuer Motor für 3.000 Euro eingebaut werden muss, weil der alte völlig verschlissen ist. Ein solch schlechter Zustand sei für das Alter des Wagens völlig ungewöhnlich. Daher setzt K dem V eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die der V verstreichen lässt. Daraufhin verlangt K von V Minderung in Höhe von 3.000 Euro. Als V sich auf seinen Gewährleistungsausschluss beruft, ist K der Ansicht, die Klausel beziehe sich nur auf offene Mängel, die bei einer Besichtigung durch einen Laien wahrnehmbar sind. Zumindest sei die Klausel insoweit unklar. Wird er mit einer Klage gegen V Erfolg haben? (vgl. BGHZ 74, 383 gegen LG München NJW 1977, 766; BGH NJW 2005, 3205, 3207 f.)

**Fall 3 – Verspätete Lieferung.** K bestellt am 20.3.2006 bei V einen Pkw zum Preis von 35.000 Euro. K zahlt 15.000 Euro an, V sagt Lieferung bis zum 10.4.2006 zu. Als am 17.4.2006 der Wagen immer noch nicht zur Abholung bereitsteht, mahnt K den V schriftlich an und erklärt zugleich, wenn V nicht bis zum 30.4.2006 geliefert habe, werde er vom Vertrag zurücktreten und den Wagen nicht mehr abnehmen. Als V am 3.5.2006 den Wagen bereitstellen will, tritt K vom Vertrag zurück. V besteht auf Abnahme und Zahlung unter Hinweis auf seine AGB, die auf der Rückseite des verbindlichen Bestellformulars abgedruckt sind (ein Hinweis auf die AGB befindet sich auf der Vorderseite), und in denen u.a. folgende Klauseln enthalten sind:

- § 2 Liefertermine sind unverbindlich und können bis zu 1 Monat überschritten werden.
- § 3 Der Käufer kann vom Vertrag nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurücktreten.

Die Leistungsverzögerung beruhte darauf, dass der ansonsten zuverlässige Verkäufer (A) des V es versäumt hatte, die Bestellung des K rechtzeitig an den Hersteller weiterzuleiten. Hat V Anspruch auf Zahlung? (vgl. BGHZ 92, 24 ff; BGH NJW 1983, 1320; 1984, 48)

**Fall 4 – Fitnessstudio.** Zahnarzt Z leidet wegen der leicht gebückten Haltung, die er bei seiner Arbeit häufig einnehmen muss, an Rückenschmerzen. Sein Orthopäde rät ihm, etwas zur Stärkung seiner Rumpfmuskulatur zu tun. Z beschließt daraufhin, sich in einem Fitnessstudio anzumelden. Dazu begibt er sich am 1.2.2006 in das Fitnessstudio „Sportwelt“ des Inhabers I in Mannheim. I zeigt ihm zunächst die Einrichtungen des Studios, welche Z sehr zusagen. Dann bittet I den Z in sein Büro und erklärt ihm, dass der Monatsbeitrag bei Abschluss einer Jahresmitgliedschaft bei

45 Euro liege. Z ist so begeistert von dem Studio, dass er den Vertrag gleich abschließen möchte, woraufhin I ihm ein Formular vorlegt, das er wie folgt erklärt: „Dies ist mein Standardfitnessvertrag. Mein Anwalt hat ihn für mich entworfen. Deshalb ist er so lang und so kompliziert – Sie wissen ja wie Juristen sind. Falls Ihnen manche der Klauseln nicht gefallen, können wir darüber noch mal sprechen und sie dann vielleicht ändern oder streichen.“

Das Vertragsformular enthält neben Regelungen zu Laufzeit und Höhe des Mitgliedschaftsbeitrags u.a. folgende Klauseln:

- „6. Die Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für solche Sachschäden ist ausgeschlossen, die auf einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung von Sportwelt oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- ...
8. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist auch dann regelmäßig zu zahlen, wenn das Mitglied die Einrichtungen von Sportwelt nicht nutzt.
- ...
10. Der Vertrag ist für ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere sechs Monate, wenn er nicht bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.“

Z überfliegt das Formular und unterschreibt, ohne Einwände gegen die darin enthaltenen Klauseln zu erheben.

Nach rund 11 Monaten, in denen Z das Studio regelmäßig besucht hat, möchte Z seinen Trainingsplan optimieren und bittet um einen Termin mit einem der zahlreichen Fitnesstrainer, die in der „Sportwelt“ tätig sind. Z bekommt einen Termin mit dem Fitnesstrainer T. Dieser empfiehlt Z, von nun an die Übung „Bankdrücken“ in sein Training aufzunehmen. Diese führe er ihm gerne vor. Dazu begeben sich T und Z zur Flachbank. Die aufliegende Langhantel ist nach Einschätzung des T zu schwer für Z. Deshalb nimmt T zwei Gewichtsscheiben von der Hantelstange, um das Gewicht an den Trainingszustand des Z anzupassen. Weil er gleichzeitig dem Z erklärt, worauf er bei der Ausführung der Übung achten müsse und deshalb nicht voll bei der Sache ist, gleitet T eine der Scheiben aus der Hand und fällt auf die Rolex Armbanduhr des Z, die dieser kurz zuvor aus Angst, sich beim Bankdrücken an ihr zu verletzen, auf dem Fußboden neben der Flachbank abgelegt hatte. Dabei wird die Uhr, die vor dem Vorfall einen Wert von 10.000 Euro hatte, schwer beschädigt. Ihre Reparatur würde 8.000 Euro kosten. Da Z weiß, dass T nicht über die finanziellen Mittel verfügt, die Reparaturkosten zu übernehmen, verlangt er den Betrag von I. Dieser weigert sich zu zahlen.

Daraufhin wendet sich Z Mitte Januar 2007 an den Rechtsanwalt R. Z möchte von R wissen, ob ihm Schadensersatzansprüche gegen I zustehen. Da Z wegen der Beschädigung seiner Uhr und der Weigerung des I, die Reparaturkosten zu übernehmen, nachhaltig verärgert ist, will er nicht mehr in der „Sportwelt“ trainieren. Deshalb möchte er von R außerdem wissen, wie lange er noch an den Mitgliedschaftsvertrag gebunden ist, wobei er hinzufügt, dass er im April 2007 aus beruflichen Gründen nach Berlin ziehen wird. Welche Auskünfte wird R dem Z erteilen? (vgl. BGH NJW 1997, 739; BGH NJW 1997, 193)